Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Minden vom 04.03.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in seiner Sitzung am 24.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Minden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Wahlleiter*in.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- für das Wahlgebiet der/die Wahlleiter*in und der Wahlausschuss,
- der/die Wahlvorsteher*in und der Wahlvorstand,
- der/die Briefwahlvorsteher*in und der Briefwahlvorstand.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss übernimmt auch die Aufgaben für die Wahl des Integrationsrates.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) spätestens bis zum 58. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 14 Abs. 1).

§ 4 Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und drei bis sechs Beisitzer*innen. Der/die Bürgermeister*in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger*innen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers*in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

Für die Wahlberechtigung gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Für den Wahlrechtsausschluss gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 7 Wählbarkeit

Für die Wählbarkeit gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 5 GO NRW.

§ 8 Wahltag

- (1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Briefwahl wird zugelassen.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wir von dem/der Wahlleiter*in öffentlich bekannt gemacht.

Wahlvorschläge

- (1) Der/die Wahlleiter*in fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie allen Bürger*innen (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber*in kann jede/r, die/der gem. § 7 der Wahlordnung wählbar ist, benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die E-Mail-Adresse und Anschrift, die die Telefonnummer Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter*innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet sein. Listenwahlvorschläge sollten mit einem Namen und gegebenenfalls mit einer Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Frauen und Männer sollen möglichst gleichmäßig repräsentiert sein (Geschlechterparität).
- (7) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, der/die Wahlleiter*in bereithält.
- (8) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Der/die Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/ der Wahlleiter*in mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt und ohne E-Mailadresse und Telefonnummer, spätestens am 37. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber*innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese*r ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber*innen aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel.

§ 10 a

Zusammensetzung des Integrationsrates

Der Integrationsrat besteht aus 10 durch Urwahl gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und 5 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden bestellten Mitgliedern mit Stimmrecht.

Bei Listenwahlvorschlägen werden die bei der Verteilung der Sitze nicht gewählten Bewerber*innen in der Reihenfolge der Liste zu stellvertretenden Mitgliedern. Die Anzahl der Stellvertreter*innen bemisst sich nach der Anzahl der erzielten Sitze je Listenverbindung.

Je Sitz sind bis zu 2 Stellvertreter*innen möglich.

Dem Wahlvorschlag für eine/n Einzelbewerber*in kann ein/e persönliche/r Stellvertreter*in zugeordnet werden. Der/die unmittelbar mitgewählte Stellvertreter*in ist ausschließlich berechtigt, diese/n Einzelbewerber*in zu vertreten.

Scheidet ein aus einer Listenverbindung gewähltes Mitglied aus, rückt die an erster Stelle der Listenverbindung stehende Person nach. Dadurch verschiebt sich auch die Reihe der Stellvertreter*innen, indem der/die nächste bisher nicht gewählte Bewerber*in des Listenwahlvorschlages als Stellvertreter*in nachrückt. Scheidet ein als Einzelbewerber*in gewähltes Mitglied aus, rückt der/ die persönliche Stellvertreter*in nach.

Die Stadtverordnetenversammlung benennt ebenfalls Stellvertreter*innen für die von ihr bestellten Stadtverordneten. Sie orientiert sich dabei an dem Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern nach § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

Wählerverzeichnis

- (1) Für das Wahlgebiet wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Auf Antrag eingetragen werden bis zum 12. Tag vor der Wahl alle Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1, Nr. 3 und Nr. 4 GO NRW. Sie müssen den Nachweis über die Wahlberechtigung führen. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei dem/der Bürgermeister*in der Stadt Minden einlegen.
- (6) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist diese*r vor der Entscheidung anzuhören.
- (7) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der/ die Bürgermeister*in unverzüglich und stellt dem/der Antragsteller*in und der/dem Betroffenen die Entscheidung zu.
- (8) Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet. Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12

Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- (2) Die Wähler*innen haben eine Stimme. Sie geben die Stimme geheim ab.
- (3) Auf Verlangen haben sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist von dem/der Schriftführer*in eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter*in unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem sog. Divisorverfahren mit Standardrundung fest. Er ist dabei an Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
 - Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber*innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (2) Der/die Wahlleiter*in macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung.
- (3) Für den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch nach Maßgabe der Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (§§ 40 ff KWahlG).
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können
 - 1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
 - 2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
 - 3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem/der Wahlleiter*in schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

§ 16 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Minden vom 06.02.2014 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 10.03.2025.